

München 2013

Das Unternehmen im Internet und e-commerce

Natalie Wall

Fachanwältin für Informationstechnologierecht

Wall&Kollegen Rechtsanwälte

Gliederung

- Anforderungen an das Impressum, gesetzliche Pflichtangaben
- Nutzung von Bild- und Textmaterial
- Urheberrechte von Agenturen, Mitarbeitern und Dritten
- Verantwortlichkeit für eigene und fremde Links
- Rechtliche Wirkungen eines Disclaimers
- Erwerb, Unterhaltung und Sicherung von Domains

Das Unternehmen im Internet

**Anforderungen an das Impressum, gesetzliche
Pflichtangaben**

Impressum

§ 5 Abs. 1 TMG, 55 RStV

- Firma und ladungsfähige Anschrift (**kein POSTFACH !**)
- Vertretungsberechtigte (GF, Vorstand)
- Telefonnummer, ggf. Fax, Email-Adresse
- Angaben zu den zuständigen Aufsichtsbehörden (bei behördlicher Zulassungspflicht, z.B. §§ 30 ff GewO)
- Handels- etc. Registernummer
- Beachte 55 Abs. 2 RStV „erweiterte Impressumspflicht“
Nennung des Herausgebers (Verantwortlicher im Sinne des Presserechts) oder der für den Inhalt verantwortlichen Person und Vertreter – siehe nächste Folie
- USt- bzw. Wirtschaftsidentifikationsnummer

Erweiterte Impressumspflicht, § 55 Abs. 2 RStV

- 55 Abs. 2 RStV: Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen **insbesondere** vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergegeben werden
- Wegen Formulierung „insbesondere“ Erfassung moderner Medienformen wie z.B. Blogs
- => zusätzlich zu den Angaben nach § 5 TMG Benennung eines Verantwortlichen
- Als Verantwortlicher darf nach § 55 Abs. 2 RStV nur benannt werden, wer
 1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
 2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 3. voll geschäftsfähig ist und
 4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann

Pflichtangaben

Gesetz über elektronische Handelsregister und
Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
(EHUG)

- betrifft E-Mails, die „Geschäftsbriefe“ sind, dh E-Letter wie Angebote, Bestellungen, Kündigungen, auch Newsletter
- Verstoß: neben Abmahnung auch Zwangsgeld

Pflichtangaben

Bei „**Geschäftsbriefen**“: Handels- und gesellschaftsrechtliche Pflichtangaben (**beachte: auch bei Werbe-Emails**)

- Der vollständige Firmenname
- Rechtsformzusatz (z.B. GmbH, AG)
- Sitz des Unternehmens (Hauptsitz)
- Registernummer (nicht einer etwaigen Zweigniederlassung)
- Alle Geschäftsführer mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen (ggf.) der Aufsichtsratsvorsitzende mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen

Das Unternehmen im Internet

Nutzung von Bild- und Textmaterial

Nutzung von Bild- und Textmaterial

Bei der optischen Gestaltung einer Website werden viele Urheberrechte berührt:

- Schriftwerke, Reden, Computerprogramme § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG
- Fotos und Lichtbilder § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG
- Musikwerke § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG
- Zeichnungen, Bilder, grafische Darstellungen, Bildschirmhintergründe, Filmausschnitte und Dialoge § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG
- Pläne, Skizzen und Zeichnungen wie Darstellungen technischer und wissenschaftlicher Art
- Schutzfristen: Das Recht des Urhebers eines Werks erlischt 70 Jahre über seinen Tod; einfache Lichtbilder 50 Jahre nach Erscheinen bzw. Herstellung

Nutzung von Bild- und Textmaterial

- Abbildungen wie Fotos, Zeichnungen, Karten und Grafiken (z.B. Logos) etc. sind urheberrechtlich geschützt
- Internet-Nutzung von Fotos betrifft das **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**, § 19a UrhG
- Rechtsfolgen einer Urheberrechtsverletzung:
zivilrechtlich:
 - Unterlassungs- und Vernichtungsanspruch
 - bei Verschulden: Schadensersatzanspruch, dh.
 - Ersatz der erlittenen Vermögenseinbuße inkl. des entgangenen Gewinns
 - fiktive Lizenzgebühr, oder
 - Herausgabe des von Ihrem Unternehmen erlangten Gewinns

Nutzung von Bild- und Textmaterial

Rechtsfolgen einer Urheberrechtsverletzung:

strafrechtlich:

- Die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen ist strafrechtsbewehrt
- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, bei Handeln zu gewerblichen Zwecken bis zu fünf Jahren
- Verboten gem. § 95a UrhG auch die **Umgehung** wirksamer technischer Schutzmaßnahmen, um sich den Zugang zu den Werken oder deren Nutzung zu ermöglichen

Nutzung von Bild- und Textmaterial

VOR der Nutzung (z.B. Einbindung in eine Website) einer Abbildung die Nutzung rechtlich absichern:

1. Hersteller/Urheber der Abbildung herausfinden, auch bei Übergabe zur Nutzung durch Dritte
2. Sofern keine Nutzungsbedingungen zur Nutzung der Abbildung ersichtlich sind oder bessere Konditionen gewünscht sind: Urheber kontaktieren und Preis erfragen/verhandeln
3. ZWINGEND: Schriftliche Nutzungsvereinbarung: **wann, wie, wo** und **in welchem Zeitraum** darf die Abbildung für das vereinbarte Honorar genutzt werden; welche Angaben müssen in der Quellenangabe gemacht werden

Nachahmung einer ansprechenden Internetseite zulässig? / Schutz der eigenen Website

Schutzfähigkeit von Internet-Webseiten: Übernahme des Layout und die Gestaltung einer fremden Webseite fast ein-zu-eins unzulässig:

- Urheberrechtlich noch kein Erreichen der „schöpferischen Höhe“
- Wettbewerbsrechtlich: Ausnutzen fremder Leistung. Wenn der Grad der Übernahme der Leistung besonders hoch ist und sich die Bekanntheit und die Verbreitung des Auftritts im Internet zunutze gemacht wird, um auf die eigenen Produkte aufmerksam zu machen.

Übernahme von Nachrichtentexten fremder Webseiten zulässig ?

Die Übernahme eines Zeitungsartikels im Internet kann gegen das Urheberrecht verstoßen, wenn Artikel Schriftwerk gem. § 2 I Nr. 1 UrhG:

- Bei selbst verfassten Berichten idR ja, da es sich dann um ein Werk handelt, welches auf einer persönlichen, geistigen Schöpfung basiert
- Beinhaltet der streitgegenständliche Artikel selbst Abschnitte, die der Urheber nicht selbst geschaffen, sondern aus wiederum anderen Berichten übernommen hat, keine Urheberrechtsfähigkeit, da hier durch die kreative Leistung bei der Auswahl, Zusammenstellung und Anordnung des Inhalts kein eigenes Werk geschaffen wird.

Anbieten zur Verbreitung im Ausland verletzt deutsches Urheberrecht

Grundsatzurteil BGH - Urteil vom 15.02.2007 - Az: I ZR 114/04

Die urheberrechtlichen Verbreitungsrechte des Schöpfers werden auch dann verletzt werden, wenn ein in Deutschland geschütztes Werk der angewandten Kunst im Inland angeboten aber im Ausland (hier: Italien) veräußert werden soll und das Werk dort urheberrechtlich nicht geschützt ist:

- Auch Werbemaßnahmen, bei denen zum Erwerb der beworbenen Vervielfältigungsstücke eines Werks aufgefordert wird, sind ein Angebot an die Öffentlichkeit i.S. von § 17 Abs. 1 UrhG
- Der Unterlassungsanspruch, wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass für das Werk im Ausland kein urheberrechtlicher Schutz besteht. Das Anbieten i.S.d. UrhG ist eine gegenüber dem Inverkehrbringen eigenständige Verbreitungshandlung Es ist unerheblich, ob das Anbieten Erfolg hat oder nicht.

Das Unternehmen im Internet

**Urheberrechte von Agenturen, Mitarbeitern und
Dritten**

Urheberrechte von Agenturen

Werbeagenturen:

▪ **Beachten:** Der Websitebetreiber, nicht die Agentur haftet für Schutzrechtsverletzungen => Die Agentur verpflichten, dass sie bei der Ausführung des Auftrags keine Rechte Dritter verletzt

Zur Sicherheit eine Klausel in den Vertrag aufnehmen, dass Rückgriff auf die Agentur genommen werden kann, wenn das Unternehmen von Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen wird

▪ Umfassende Rechtseinräumung: **WICHTIG:** Alle Nutzungsrechte UND Bearbeitungsrechte an den Inhalten einräumen lassen !

Besonderheiten beim Webdesignvertrag

Vertragsmodelle bzw. Bestandteile eines Webdesignvertrags

- Erstellung des Rahmendesigns (oder Relaunch): nur Website-Muster (oder Modernisierung des Musters)
- Einrichtung Content-Management-Systems (CMS): der Inhaber kann damit selbst Inhalte einstellen
- Erstellung der Inhalte – **wichtig**: vertraglich festlegen, wer die Texte liefert und in welcher Form
- Einrichtung der Website: wenn noch keine Internetpräsenz
- Laufende Wartung

Besonderheiten beim Webdesignvertrag

Inhalt:

- Bei umfangreichen Projekten: **Pflichtenheft !**
 - Anzahl, Grundfunktionen und Navigationselemente der einzelnen Seiten
 - Stand der Technik: Sollen bestimmte Browser unterstützt oder Standards eingehalten werden (HTML oder zB W3C-Validators)
 - Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Bereitstellung von Infos, Dokumenten, SW, Technik
- Zeitplan ! (wegen Verzug)
- Abnahme und Freigabe
 - EMPFEHLUNG:** Freigabe einzelner Projektphasen
 - EMPFEHLUNG :** Rücktrittsrecht bei Verzögerung mit Teilleistungen / Kündigungsmöglichkeit nach jeder Phase vereinbaren
- Ggf: Change-Management
- Rechtseinräumung: **WICHTIG:** Sich alle Nutzungsrechte UND Bearbeitungsrechte vom Webdesigner einräumen lassen !

Urheberrechte von Mitarbeitern

WICHTIG: Unterscheiden zwischen freien Mitarbeitern und Angestellten !

▪ Arbeitnehmer: Die Arbeitsergebnisse gehören per Gesetz dem Arbeitgeber, keine Regelung im Vertrag erforderlich (§ 43, UrhG; § 69b UrhG für SW)

Aufpassen: Verwertung der Arbeitsergebnisse im Ausland – Schutzbereich des UrhG nur im Inland: Ggf. Klausel aufnehmen, dass dem Arbeitgeber auch die Rechte zur Verwertung der Arbeitsergebnisse im Ausland eingeräumt werden

▪ Da §§ 43, 69b UrhG nicht gelten, muss ausdrücklich geregelt werden, dass dem Arbeitgeber die ausschließlichen Nutzungs-, Bearbeitungs-, Verbreitungs- und Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen eingeräumt werden

Urheberrechte von Dritten

Rechtsfolgen einer Urheberrechtsverletzung:

Zivilrechtlich

- Unterlassungs- und Vernichtungsanspruch
- bei Verschulden: Schadensersatzanspruch, siehe oben

Strafrechtlich

- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, bei Handeln zu gewerblichen Zwecken bis zu fünf Jahren

=> Beachten bei Verwendung von fremden Abbildungen, Musik, Bereitstellung Content, Verlinkung, insbesondere wenn Dritte den Web-Auftritt gestalten

Das Unternehmen im Internet

Nutzen und rechtliche Wirkung von Disclaimern

Nutzen und rechtliche Wirkung von Disclaimern

Nach der Rechtsprechung ist ein Website-Inhaber durch die Anbringung eines Links für die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mitverantwortlich. Dies kann verhindert werden, indem man sich **ausdrücklich von diesen Inhalten** distanziert. Aber Umstände des Einzelfalls, ob damit wirksam die Verantwortlichkeit beseitigt werden kann (siehe oben).

Nutzen und rechtliche Wirkung von Disclaimern

Internet-Handel

Verbreitung in bestimmten Ländern unzulässig, z.B. Arzneimittel:

BGH: Der Werbende kann das Verbreitungsgebiet der Werbung im Internet durch einen sog. Disclaimer einschränken, indem er ankündigt, Adressaten in einem bestimmten Land nicht zu beliefern.

Um wirksam zu sein, muss ein Disclaimer jedoch **eindeutig gestaltet** und **aufgrund seiner Aufmachung als ernst gemeint aufzufassen sein** und vom **Werbenden auch tatsächlich beachtet werden**.

Das Unternehmen im Internet

Erwerb, Unterhaltung und Sicherheit von Domains

Domains

Eine Domain kann eine **Marke** oder **Unternehmenskennzeichen** darstellen, was zu einem Schutzrecht und Abwehranspruch führt.

IP-Adressen und Top-Level-Domains werden von der Oberorganisation **ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers)** vergeben, Sitz Kalifornien. Eine Domain kann eine Marke oder Unternehmenskennzeichen darstellen, was zu einem Schutzrecht führt.

Es gibt neben country code TLD (ccTLD) folgende generische TLD (gTLD):

- com („Commercial“)
- net (für Angebote mit Internetbezug)
- org (für nichtkommerzielle Organisationen)
- edu (Bildungsorganisationen)
- int (Internationale Organisationen)
- mil (US-Militär)
- gov (US-Regierung) - www.icann.org/registrars/accredited-list.html.
- info (Informationsdienste) - vergeben durch Neulevel.com
- biz (Unternehmen) - Afilias.com

Domains

Weiterhin gibt es folgende sog. Sponsored gTLDs

- aero (Luftverkehr) [Société Internationale de Télécommunications Aéronautiques SC \(SITA\)](#)
- coop (Genossenschaftlich organisierte Unternehmen) - [National Cooperative Business Association \(NCBA\)](#)
- museum (Museen) - [Museum Domain Management Association \(MuseDoma\)](#)
- asia (Region Asien)
- arpa (Adress and Routing Parameter Area)
- jobs (Internationaler Bereich des Human Resource Management)
- mobi (Mobilfunkanbieter)
- travel (Reiseanbieter)
- pro (Freiberufler: Ärzte, Rechtsanwälte, Buchhalter) [RegistryPro, Ltd.](#)
- name (individuelle Nutzer mit ihrem Namen) - [Global Name Registry Ltd. \(GNR\)](#)

Näheres zur Anmeldung unter: www.icann.org/registrars/accredited-list.html

Freie domains unter www.denic.de, <http://www.speednames.com>.

Domains

Country code TLDs (ccTDLs):

- 239 ccTDLs de, uk, ch etc. Die Kennung „us“ (für die USA) existiert zwar, ist aber nicht gebräuchlich.
- de (zuständig DENIC eG, Eintragung erfolgt idR über Zwischenhändler);
Denic: Ein gültiger Domain-Name besteht aus mindestens drei und maximal 63 Buchstaben, Ziffern und dem Bindestrich. Er beginnt und endet mit einem Buchstaben oder einer Ziffer, wobei er mindestens einen Buchstaben beinhalten muss. Zwischen Groß- und Kleinschreibung wird nicht unterschieden. Nicht zulässig sind die Namen bestehender Top-Level-Domains (arpa, com, int, gov, mil, nato, net, org, edu ...), 1- und 2-buchstabige Abkürzungen sowie deutsche Kfz- Kennzeichen. Umlaute und Sonderzeichen sind seit dem 1. März 2004 erlaubt.
- für Branche Fernsehen beliebt: „tv“ (für Tuvalu)
- für Aktiengesellschaften interessant: „ag“ (für Antigua)

Domains

- **Streitigkeiten über eine EU-Domain (ccTLG “.eu”)**: Wenn Marken oder Namen einer EU-Domain entgegenstehen: Der entsprechende Rechteinhaber muss vortragen, dass die Gegenseite kein Gegenrecht oder legitimes Interesse geltend machen kann oder die entsprechende Domain **bösgläubig registriert** oder **nutzt**. **Zweijährige Nichtbenutzung** fällt ebenfalls unter die bösgläubige Registrierung und führt zum nachträglichen Widerruf der Domain.

Zur Durchsetzung gibt es verschiedene Wege, insbesondere:

1. Anrufung eines „Streitschlichtungsavance“, des tschechischen Schiedsgerichtshofs, der zentral alle Aufgaben der Streitschlichtung für die EU-Domain wahrnimmt.
2. Streitschlichtung Gerichtsweg (Zugrundelegung Schlichtungsverfahren oder nationaler Rechtsweg nach jeweiligem Landesrecht)

Domains

Nicht-EU Streitigkeiten: Anrufung der UDRP (Uniform Domain-Name Dispute-Resolution Policy), der Schlichtungsorganisation der ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) oder ordentliche nationale Gerichte

Domains

Um eine Unterlassungsklage zu vermeiden, vor der Anmeldung Kennzeichenschutz prüfen:

Markenrecherche:

- <https://dpinfo.dpma.de/> (Deutsche Marken)
- <http://www.patent.bmwa.gv.at/> (Österreich)
- <http://www.ige.ch> (Schweiz)
- http://oami.eu.int/search/trademark/la/de_tm_search.cfm (Europäisches Markenamt)

Titelschutzrecherche:

- Titelschutzanzeiger (www.presse.de)
- Softwareregister (www.software-register.de).

Domains

Kollisionsrechtliche Fragen

Es wird das Territorialitätsprinzip angewendet. Es entscheidet die **reine Möglichkeit des technischen Abrufs über das anzuwendende Recht**; für das Markenrecht gilt folglich jedwedes Recht eines beliebigen Abrufstaates. Die Werbung eines Herstellers für ein markenrechtsverletzendes Produkt im Internet macht diesen daher zu einem Mittäter, selbst wenn die Werbung unter einer im Ausland registrierten „com“-Domain erfolgt.

Diese starre Haltung wird jedoch zunehmend von Obergerichten durchbrochen. Eine Verletzungshandlung im Inland soll erst dann gegeben sein, wenn die Internetinformation einen über die bloße Abrufbarkeit im Inland hinausreichenden **Inlandsbezug** aufweist.

Im Kommen ist der Grundsatz des **bestimmungsgemäßen Abrufs** d.h. Beachtung des Rechts desjenigen Staates, dessen Staatsangehörige zu den intendierten Nutzern des Angebots zählen. Zu klären wäre dann, ob die Verbreitung nicht nur zufällig, sondern gewollt in Deutschland erfolgt ist.

Domains

Als Ansatzpunkte werden herangezogen:

- die Sprache der Website (Problem: englische Sprache)
- die deutsche Staatsangehörigkeit von Kläger und Beklagtem
- die Verwendung deutscher Währungen
- Werbung für die Website in Deutschland
- der Geschäftsgegenstand betrifft typischerweise auch Deutschland

Domains

Domains sind pfändbar. Die Gerichte haben Werte bei bedeutenden Unternehmen von bis zu 500.00,- € bejaht.

Für die Bewertung wurden unterschiedliche Methoden entwickelt, zB:

RICK-Formel

- das Risiko, rechtliche Probleme bei der Verwendung der Domains zu bekommen = R
- das Image der Domain = I
- die Frage der kommerziellen Verwendbarkeit der Domain = C
- die Kürze der Domain = K.

Horatius-Formel

- die Visits
- die Eintragungen in Suchmaschinen
- die Pflege der Domain
- das Bestandsalter

Das Unternehmen im Internet

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwältin

Natalie Wall

Karlsplatz 7
80335 München

FON 089 30 90 589-0

FAX 089 30 90 589-11

MOB 0173-3582228

wall@wall-legal.de

www.wall-legal.de